

Erläuterungen zum Antrag auf Pflegeleistungen



Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beantragung von Pflegeleistungen weiterhelfen und die Notwendigkeit der Datenerhebungen verdeutlichen. Selbstverständlich können Sie die Mitarbeiter der AOK Brandenburg bei Rückfragen anrufen oder persönlich aufsuchen. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Hinweise zum Antragsvordruck:

Diese Angaben sind nur bei häuslicher Pflege durch ehrenamtlich Pflegende erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen entrichten wir für ehrenamtliche Pflegepersonen Rentenversicherungsbeiträge. Zur Prüfung der Voraussetzungen wird die Angabe des Geburtsdatums der Pflegeperson benötigt.

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zu 8. Diese Angaben werden benötigt, damit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine körperliche Begutachtung im Pflegeheim durchführen kann. Auch wird die Pflegeeinrichtung von uns über die festgestellte Pflegestufe informiert, damit sie mit Ihnen und uns den richtigen Pflegesatz abrechnen kann.

Ist die Pflegebedürftigkeit auf einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit, einen sonstigen Unfall oder auf ein Versorgungsleiden zurückzuführen, so sind die Leistungen des Unfallversicherungsträgers/Versorgungsamtes auf die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung anzurechnen. Wenn Pflegebedürftigkeit nachweislich auf einen durch schuldhaftes Handeln eines Arztes entstandenen Behandlungsfehler/einen Geburtshilfefehler zurückzuführen ist, können Schadensersatzansprüche der Kranken-/Pflegeversicherung geltend gemacht werden. Zur Klärung des Sachverhaltes benötigen wir Ihre Angaben.

Pflegeleistungen der sozialen Pflegeversicherung sind z. B. gegenüber den Leistungen des Unfallversicherungsträgers/Versorgungsamtes oder des ausländischen Leistungsträgers nachrangig. Gegenüber Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sind sie gleich- oder vorrangig. Um die Vorrangigkeit/Nachrangigkeit der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung prüfen zu können, sind diese Angaben notwendig. Sie dienen auch der Vermeidung von Überzahlungen, die sich ggf. zu Ihrem Nachteil auswirken können.

Beihilfeberechtigte haben gegenüber der Pflegekasse Anspruch auf die Hälfte der Pflegeleistungen. Die andere Hälfte zahlt die entsprechende Beihilfestelle nach Vorlage des Bewilligungsbescheides der Pflegekasse. Um den möglichen Anspruchsumfang Ihrer Pflegeleistungen beurteilen zu können, sind wir auf diese Angaben angewiesen. Falls Sie es wünschen, setzen wir uns zur Klärung Ihrer Beihilfeberechtigung auch direkt mit Ihrer Beihilfestelle in Verbindung. Für den Fall, dass Sie von einer ehrenamtlichen Pflegeperson gepflegt werden, für die wir Rentenversicherungsbeiträge zahlen, sind wir verpflichtet, Ihre Beihilfestelle/Ihren Dienstherrn über eine ggf. bestehende Rentenversicherungspflicht Ihrer ehrenamtlichen Pflegeperson zu informieren. Dies dient der Sicherung der vollen Leistungsansprüche Ihrer Pflegeperson.

Erläuterungen zum Antrag auf Pflegeleistungen

Seite 2

Diese Angaben sind im Falle einer Pflegegeldzahlung erforderlich, damit die AOK Brandenburg die Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Konto leisten kann. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig und vollständig aus.

Falls das Pflegegeld nicht auf Ihr eigenes Konto überwiesen wird, sondern auf ein Konto einer Person Ihres Vertrauens, gelten die unter 12 gemachten Ausführungen auch für diese Person. Die Verpflichtung, der AOK Brandenburg die Änderung der Bankverbindung und Ihres Wohnortes unverzüglich mitzuteilen, endet spätestens mit dem Eingang der letzten zu erwartenden Zahlung für den Pflegebedürftigen durch die Pflegekasse der AOK Brandenburg

Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit beauftragt die Pflegekasse bei der AOK Brandenburg den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit einer Begutachtung Ihres Hilfebedarfs. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung soll, soweit der Versicherte einwilligt, die behandelnden Ärzte, insbesondere die Hausärzte, in die Begutachtung einbeziehen. Um dies kurzfristig zu gewährleisten, benötigen wir Ihre Angaben.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung gibt in dem Pflegegutachten oftmals auch Hinweise zu angezeigten Therapien, Rehabilitationsmaßnahmen oder zu einer erforderlichen Hilfsmittelversorgung. In diesen Fällen ist es angezeigt, Ihrem Arzt eine Kopie des Pflegegutachtens zu überlassen. Sollten Sie dies dennoch nicht wünschen, entstehen Ihnen keinerlei rechtliche Nachteile.

Falls Sie einen gesetzlichen Betreuer/Bevollmächtigten haben, so tragen Sie hier bitte den Namen und die Anschrift des Betreuers/Bevollmächtigten ein. Bitte fügen Sie dem Antrag auf Pflegeleistungen eine Kopie der Betreuungsurkunde/Vollmacht bei, damit wir erkennen können, ob sich die gesetzliche Betreuung auch auf die Bereiche der Gesundheitsvorsorge, der pflegerischen Versorgung oder Aufenthaltsbestimmung erstreckt. Im Übrigen benötigen wir die Angaben zur Prüfung, ob die Person, die den Antrag stellt, dazu berechtigt ist.

Um das Antragsverfahren zu beschleunigen bieten wir Ihnen an, uns bei Bedarf zur Klärung der Angelegenheit mit Ihrem behandelnden Arzt, Krankenhaus oder Ihrer/n Pflegeperson/en in Verbindung zu setzen und die für eine Begutachtung Ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen ärztlichen Unterlagen, Auskünfte oder Befunde einzusehen und an den MDK weiterzuleiten.

Viele Veränderungen in Ihrer persönlichen Situation können Einfluß auf die Höhe der Pflegeleistungen haben. So kann eine Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes zum Wegfall, eine Verschlechterung zur Erhöhung der Pflegeleistungen führen. Auch können im Laufe der Pflegebedürftigkeit eigene Beihilfeansprüche oder Ansprüche gegenüber dem Versorgungsamt/Unfallversicherungsträger entstehen. Deshalb ist es außerordentlich wichtig, der Pflegekasse der AOK Brandenburg jede Änderung der Verhältnisse, die Einfluß auf die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung haben, unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig verpflichten Sie sich, Beträge, die Sie zu Unrecht erhalten haben, an die Pflegekasse der AOK Brandenburg zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung entfaltet auch gegenüber Ihren Erben Wirkung. Die Erläuterungen zu 1 gelten analog.